

## SCHEIDUNGSVEREINBARUNG

zwischen den Gesuchstellern

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Name vor der Heirat: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Heimatort: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

und

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Name vor der Heirat: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Heimatort: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

**1. Scheidungsbegehren (Art. 111 ZGB):**

Die Gesuchsteller beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe im Sinne von Art. 111 ZGB.

**2.1 Elterliche Sorge (Art. 133 Abs. 1 und 2, 275a ZGB):**

Das Kind/die Kinder

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

sei/seien unter die elterliche Sorge der Gesuchstellerin zu stellen.

Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, den Gesuchsteller regelmässig über besondere Ereignisse im Leben des/der Kindes/Kinder zu benachrichtigen und vor Entscheiden, die für die Entwicklung des/der Kindes/Kinder wichtig sind, anzuhören. Dies gilt vor allem für die Wahl der Schule, die Wahl der Lehrstelle, die Berufswahl sowie medizinische Eingriffe von einiger Tragweite etc.

**2.2 Besuchsrechtsregelung (Art. 133 Abs. 1 und 2, 273 ff. ZGB):**

Der Gesuchsteller soll berechtigt sein, das Kind/die Kinder am ersten und dritten Wochenende jedes Monats sowie in geraden Jahren an Ostern, in ungeraden Jahren an Pfingsten und in jedem Jahr am zweiten Weihnachtstag auf eigene Kosten mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen und es/sie ausserdem (ab schulpflichtigem Alter) für drei Wochen jährlich

(während der Schulferien) auf eigene Kosten mit sich oder zu sich in die Ferien zu nehmen.

Das Ferienbesuchsrecht ist mindestens zwei Monate im Voraus anzukündigen.

Ein weitergehendes Besuchsrecht des Gesuchstellers nach gegenseitiger Absprache bleibt vorbehalten.

**oder**

Auf eine ausdrückliche Regelung des Besuchs- und Ferienrechts wird angesichts des fortgeschrittenen Alters des Kindes/der Kinder verzichtet.

**oder (anstelle obenstehender Ziffern 2.1 und 2.2)**

**2. Gemeinsame elterliche Sorge (Art. 133 Abs. 3 ZGB):**

Die Gesuchsteller beantragen dem Gericht, das elterliche Sorgerecht für das Kind/die Kinder:

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

beiden Elternteilen gemeinsam zu belassen.

Die Gesuchsteller haben sich bezüglich ihrer Anteile an der Betreuung des Kindes/der Kinder sowie der Verteilung der Unterhaltskosten in einer separaten Elternvereinbarung geeinigt, welche sie beiliegend dem Gericht zur Genehmigung einreichen. Diese Elternvereinbarung gilt als integrierender Bestandteil der vorliegenden Scheidungsvereinbarung und ist als deren Anhang beiheftet.

**3. Kinderunterhalt (Art. 133 Abs. 1, 276 ff. ZGB):**

Der/Die Gesuchsteller/in verpflichtet sich, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes/der Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von (je) Fr. \_\_\_\_\_.--, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, jeweils am Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen, zahlbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung des (jeweiligen) Kindes, auch über die Mündigkeit hinaus, zahlbar an die/den Gesuchsteller/in, solange das Kind in dessen/deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen die/den Gesuchsteller/in stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

**oder**

Der/Die Gesuchsteller/in verpflichtet sich, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes/der Kinder (je) monatliche Unterhaltsbeiträge, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, jeweils am Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen:

Fr. \_\_\_\_\_.-- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum \_\_ Altersjahr;

Fr. \_\_\_\_\_.-- vom \_\_ Altersjahr bis zum \_\_ Altersjahr;

Fr. \_\_\_\_\_.-- vom \_\_ Altersjahr bis

zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung des (jeweiligen) Kindes, auch über die Mündigkeit hinaus, zahlbar an die/den Gesuchsteller/in, solange das Kind in dessen/deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen die/den Gesuchsteller/in stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

**oder**

Die Gesuchsteller stellen fest, dass der/die Gesuchsteller/in zur Zeit keine Kinderunterhaltsbeiträge leisten kann (vgl. Ziffer 5.).

**4. Nachehelicher Unterhalt (Art. 125 ff. ZGB):**

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin gestützt auf Art. 125 ZGB monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. \_\_\_\_\_.-- zu bezahlen, zahlbar jeweils am Ersten jedes Monats im Voraus ab Rechtskraft des Scheidungsurteils für die Dauer von \_\_ Jahren.

**oder**

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin gestützt auf Art. 125 ZGB monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:

Fr. \_\_\_\_\_.-- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum  
\_\_\_\_\_ 20\_\_;

Fr. \_\_\_\_\_.-- vom \_\_\_\_\_ 20\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ 20\_\_;

Fr. \_\_\_\_\_.-- vom \_\_\_\_\_ 20\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ 20\_\_;

Fr. \_\_\_\_\_.-- vom \_\_\_\_\_ 20\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ 20\_\_;

zahlbar jeweils am Ersten jedes Monats im Voraus.

**oder**

Die Gesuchsteller verzichten gegenseitig auf persönliche Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB.

**oder**

Angesichts der Tatsache, dass dem Gesuchsteller mangels Leistungsfähigkeit die Bezahlung eines nachehelichen Unterhalts an die Gesuchstellerin nicht möglich ist, kann ein solcher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht festgelegt werden.

**5. Grundlage für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge (Art. 143 Ziff. 1 und 3 ZGB:**

Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Gesuchsteller ausgegangen:

Einkommen und Vermögen:

	Gesamtes Nettoeinkommen pro Monat (x 12; ohne Kinder- bzw. Ausbildungszulagen)	Vermögen nach Teilung
Gesuchsteller:	Fr. _____.--	Fr. _____.--
Gesuchstellerin:	Fr. _____.--	Fr. _____.--

Bedarfsberechnung:

Position:	Gesuchsteller Ehemann	Gesuchstellerin Ehefrau
Grundbetrag:	Fr. _____.--	Fr. _____.--
Kinderzuschlag:	Fr. _____.--	Fr. _____.--
Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Stromkosten):	Fr. _____.--	Fr. _____.--

Auslagen für Arbeitsweg:	Fr. _____.--	Fr. _____.--
Sonstige Berufsauslagen:	Fr. _____.--	Fr. _____.--
Steuerbelastung:	Fr. _____.--	Fr. _____.--
	Fr. _____.--	Fr. _____.--
	Fr. _____.--	Fr. _____.--
	Fr. _____.--	Fr. _____.--
Total:	Fr. _____.--	Fr. _____.--

**eventuell**

Ausserdem halten die Parteien fest, dass der gebührende Unterhalt der unterhaltsberechtigten Partei bei Fr. \_\_\_\_\_.-- pro Monat liegt. Im Hinblick auf Art. 129 Abs. 1 und 3 ZGB stellen sie übereinstimmend fest, dass die vereinbarten Unterhaltsbeiträge diesen gebührenden Unterhalt im Umfang von Fr. \_\_\_\_\_.-- nicht decken.

**6. Konkubinatsklausel:**

Lebt die Gesuchstellerin mit einer anderen Person länger als \_\_ Monate in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, fallen die vorstehenden, persönlichen Unterhaltsbeiträge nach Ablauf dieser Frist dahin, solange dieses Konkubinat andauert. Wird das Konkubinat aufgelöst, lebt die Leistungspflicht des Gesuchstellers im dannzumal nach dieser Konvention noch geltenden Umfange wieder auf.

**eventuell**

Die Verpflichtung zur Leistung eines Unterhaltsbeitrages an die Gesuchstellerin entfällt gänzlich, wenn die eheähnliche Lebensgemeinschaft länger als \_\_\_ Jahre gedauert hat.

**7. Indexierung (Art. 128, 143 Ziff. 4 ZGB):**

Die vorstehenden Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin und die Kinderunterhaltsbeiträge sind indexgebunden; sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Ende \_\_\_\_\_ 20\_\_ (\_\_\_\_\_ Punkte; Basis Dezember 2005 = 100 Punkte).

Sie werden jeweils jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand vom vorangegangenen 30. November proportional angepasst. Eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge unterbleibt in dem Masse, als der Gesuchsteller nachweist, dass sich sein Einkommen nicht entsprechend der Teuerung erhöht hat. Demnach berechnet sich der Unterhaltsbeitrag wie folgt:

$$\frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{ursprünglicher Indexstand}}$$

**8. Berufliche Vorsorge (Art. 122 ff. ZGB):**

Die Gesuchsteller verpflichten sich, ihre während der Ehe geäußerten Austrittsleistungen hälftig zu teilen. Zur genauen Ermittlung des zu überweisenden Betrages reichen die Gesuchsteller dem Gericht diesbezügliche Unterlagen - einschliesslich der entsprechenden Durchführbarkeitserklärungen - ein.

**oder**

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, von seiner Austrittsleistung bei der beruflichen Vorsorgeeinrichtung \_\_\_\_\_, Fr. \_\_\_\_\_-- auf die berufliche Vorsorgeeinrichtung der Gesuchstellerin zu übertragen, und er ersucht das Bezirksgericht Bülach, seine berufliche Vorsorgeeinrichtung anzuweisen, Fr. \_\_\_\_\_-- von seinem Vorsorgekonto Nr. \_\_\_\_\_ auf das Vorsorgekonto der Gesuchstellerin bei der \_\_\_\_\_, Konto Nr. \_\_\_\_\_, zu überweisen.

**oder**

(Hinweis: Nur in Ausnahmefällen zulässig, falls eine entsprechende Alters- und Invalidenversorgung auf andere Weise gewährleistet ist.)

Die Gesuchsteller verzichten gegenseitig auf Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 123 ZGB (Ausgleich der während der Ehe geäußerten Austrittsleistungen).

### **9. Güterrecht (Art. 120, 181 ff. ZGB):**

Die Parteien sind in güterrechtlicher Hinsicht bereits vollständig auseinandergesetzt und sie behalten vom ehelichen Vermögen, was sie davon zur Zeit besitzen, respektive was auf ihren Namen lautet.

**oder**

Bezüglich der Gegenstände, welche unter den Gesuchstellern noch zugewiesen werden sollen, erstellen die Gesuchsteller eine separate Liste und legen sie dieser Scheidungsvereinbarung bei.

**oder**

Der/die \_\_\_\_\_ gibt der/dem \_\_\_\_\_ folgende Gegenstände zu Eigentum heraus:

- \_\_\_\_\_,
- \_\_\_\_\_,
- \_\_\_\_\_,
- \_\_\_\_\_,
- \_\_\_\_\_,
- \_\_\_\_\_,

Im Übrigen behalten die Parteien vom ehelichen Vermögen zu Eigentum, was sie davon zur Zeit besitzen respektive was auf ihren Namen lautet.

**eventuell**

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin unter güterrechtlichen Titeln als Ausgleichszahlung Fr. \_\_\_\_\_.-- zu bezahlen, zahlbar bis \_\_\_\_\_.

**oder**

Der Gesuchsteller übernimmt sämtliche bestehenden ehelichen Schulden (evtl. im Einzelnen aufführen) zur alleinigen Bezahlung.

**10. Familienwohnung (Art. 121 ZGB):**

Die Gesuchsteller beantragen dem Gericht, die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag (einschliesslich Mietzinsdepot) der \_\_\_-Zimmerwohnung an der \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ auf den/die Gesuchsteller/Gesuchstellerin allein zu übertragen.

Die Parteien haben von Inhalt und Tragweite von Art. 121 Abs. 2 ZGB Kenntnis genommen.

**11. Saldoklausel:**

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Gesuchsteller in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

**12. Kosten- und Entschädigungsfolgen:**

Die Gesuchsteller übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.

\*\*\*

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Gesuchstellerin)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Gesuchsteller)